

# RS Vwgh 2021/11/10 Ra 2021/01/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.11.2021

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §292 Abs3

StbG 1985 §10 Abs1 Z7

StbG 1985 §10 Abs5

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/01/0339

Ra 2021/01/0340

## Rechtssatz

Die in § 10 Abs. 5 StbG 1985 demonstrativ aufgezählten Aufwendungen (Miete, Kredite, Pfändungen, Unterhaltszahlungen) sind als Abzüge zu berücksichtigen, wenn sie regelmäßig sind. Regelmäßig sind Aufwendungen nur dann, wenn sie über einen längeren Zeitraum mit einer gewissen Kontinuität erfolgen. Des Weiteren bleibt der Wert der "vollen freien Station" (§ 292 Abs. 3 ASVG) unberücksichtigt und schmälert in diesem Sinne die in Abzug zu bringenden regelmäßigen Aufwendungen (vgl. VwGH 19.10.2011, 2010/01/0057). Neben diesem Kriterium der Regelmäßigkeit ist für den Begriff der "Aufwendungen" weiters entscheidend, dass sie nicht rein freigiebig erfolgen, sondern dass auf sie ein Rechtsanspruch des Empfängers besteht. (hier: Rechtsanspruch des Wohnungsvermieters)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021010338.L09

## Im RIS seit

13.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

13.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)